

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Dezember 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

in der letzten Ausgabe haben wir Sie über die europäischen Prüfungsschwerpunkte für das kommende Jahr informiert. Nun hat die BaFin am 27. November 2025 einen nationalen Prüfungsschwerpunkt veröffentlicht. Demnach wird die BaFin einen Fokus darauf legen, wie Unternehmen in den Lageberichten ihrer Jahres- und Konzernabschlüsse auf die Folgen von makroökonomischen Veränderungen eingehen. Im Topthema gehen wir detaillierter auf den Prüfungsschwerpunkt ein.

Außerdem haben wir weitere Themen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die HGB- bzw. IFRS-Rechnungslegung für Sie vorbereitet.

Hinweisen möchte ich Sie noch auf den unter „Veröffentlichungen“ auf unserer Webseite eingestellten IFRS-Muster-Konzernabschluss (MKA) 2025.

Zum Ende dieses Jahres möchten wir uns herzlich für Ihr Vertrauen und Ihr Interesse an den KPMG Accounting News bedanken. Wir wünschen Ihnen und Ihren Liebsten ein friedvolles Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen erfolgreichen Start in ein neues Jahr voller Chancen und nachhaltiger Perspektiven.

Ihnen eine anregende Lektüre.



Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Topthema	2
Nationaler Enforcement-Prüfungsschwerpunkt 2026: Lageberichterstattung im sich ändernden makroökonomischen Umfeld	2
02 Nachhaltigkeitsberichterstattung	5
EFRAG über gibt Entwürfe der überarbeiteten Version der ESRS Exposure Drafts an die EU-Kommission	5
Delegierte Verordnung 2025/1416 zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung (Quick-Fix-Amendment) im EU-Amtsblatt veröffentlicht	6
Trilog zu den Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Omnibus-Pakets I mit vorläufiger politischer Einigung abgeschlossen	6
03 HGB-Rechnungslegung	8
IDW RS BFA 2 n.F. verabschiedet	8
IDW RS FAB 15 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und von THG-Quoten verabschiedet	8
IDW ERS FAB 12 veröffentlicht	9
Entwurf zur Neufassung des IDW RS HFA 42 veröffentlicht	9
04 IFRS-Rechnungslegung	10
Änderungen an IAS 21 veröffentlicht	10
E-DRSC Interpretation 5 veröffentlicht	10
IASB veröffentlicht Illustrative Examples zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten	11
Entwurf zum Risk Mitigation Accounting unter IFRS 9 veröffentlicht	11
IFRIC Update November 2025 veröffentlicht	12
05 Klardenker-Blog	13
06 Veranstaltungen/Veröffentlichungen	14
07 Ihre regionalen Ansprechpersonen	16
08 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung	17

Nationaler Enforcement-Prüfungsschwerpunkt 2026: Lageberichterstattung im sich ändernden makroökonomischen Umfeld

Die Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2026 stehen fest. Nachdem die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) bereits am 14. Oktober 2025 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die Prüfungssaison 2026 veröffentlicht hat (wir berichteten in den [↗ Accounting News 11/2025](#)), hat am 27. November 2025 auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den nationalen Prüfungsschwerpunkt bekannt gegeben. Im Fokus der Bilanzkontrolle der Finanzberichte für 2025 wird die Lageberichterstattung über makroökonomische Veränderungen stehen.

Vorbemerkungen

Die Kommunikation der Prüfungsschwerpunkte durch ESMA und BaFin vor dem für die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen geltenden (Geschäfts-) Jahresende bzw. Abschlussstichtag soll den Unternehmen Gelegenheit geben, die von den Enforcern als besonders relevant eingestuften Fragestellungen im Rahmen der Abschlusserstellung zu würdigen. So entfaltet die Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte eine präventive Wirkung – eine Beachtung der Hinweise der Enforcer im Abschlusserstellungsprozess reduziert die Risiken in Verbindung mit einem künftigen Enforcement-Verfahren.

Anders als bei den Prüfungsschwerpunkten der ESMA sind die BaFin-Prüfungsschwerpunkte nur in einem geringen Umfang mit Kommentaren und weiterführenden Anmerkungen versehen. Aus der Veröffentlichung der BaFin lassen sich dennoch einige Hinweise herauslesen, die Unternehmen bei der Erstellung ihrer Lageberichte 2025 beachten sollen. Dieser Beitrag stellt die wesentlichen Aussagen dar.

Lagebericht ist wieder BaFin-Prüfungsschwerpunkt

Der Lagebericht bzw. Konzernlagebericht stand in der Vergangenheit regelmäßig im Fokus des Enforcements in Deutschland, zuletzt vor zwei Jahren, als die BaFin ein Augenmerk auf die Darstellung des Geschäftsmodells und des Steuerungssystems legte. In diesem Jahr ist der Schwerpunkt weiter gefasst: Lageberichterstattung im sich ändernden makroökonomischen Umfeld.

Die BaFin möchte in den Lageberichten zu den Jahres- und Konzernabschlüssen 2025 schwerpunktmäßig prüfen, wie Unternehmen auf die Folgen von makroökonomischen Veränderungen eingehen. Als Beispiele für Einflüsse, die Unsicherheiten auslösen und die eine entsprechende Berücksichtigung in den Lageberichten erfordern könnten, nennt die BaFin: Handelsbeschränkungen, schwankende Rohstoff- und Energiepreise, strukturelle Anpassungsprozesse, technologische Veränderungen (zum Beispiel der zunehmende Einsatz künstlicher Intelligenz), globalisierte Wertschöpfungsketten und neue regulatorische Anforderungen.

Unter Berücksichtigung dieser makroökonomischen Veränderungen müssten die Unternehmen gemäß der Darstellung der BaFin ein nachvollziehbares Bild der gegenwärtigen Lage und der voraussichtlichen künftigen Entwicklung zeichnen. Die von dem Prüfungsschwerpunkt besonders betroffenen Abschnitte im Lagebericht sind daher:

- der Wirtschaftsbericht (insbesondere gesamtwirtschaftliche und branchenbezogenen Rahmenbedingungen, Geschäftsverlauf und Lage)
- der Prognosebericht und
- der Chancen- und Risikobericht.



Zudem fordert die BaFin, dass makroökonomische Einflussfaktoren im Lagebericht ausgewogen und umfassend analysiert werden und im Lagebericht dargestellt wird, wie mit den aus makroökonomischen Veränderungen resultierenden Herausforderungen umgegangen wird.

Die BaFin macht auch auf potenzielle Ursachen für Fehler aufmerksam. Dazu gehören

- unzureichende Datengrundlagen
- zu optimistische Prognoseannahmen
- die Tendenz, mögliche negative Entwicklungen nicht deutlich genug herauszustellen bzw. zu relativieren
- Widersprüche zwischen interner Steuerungslogik und externer Berichterstattung.

Es sollte darüber hinaus vermieden werden, sich allein auf die subjektive Einschätzung der Unternehmensleitung zu beschränken und die Berichterstattung nur auf interne Steuerungsgrößen zu verengen. Stattdessen sollten die Unternehmen im Interesse einer umfassenden Information des Kapitalmarkts einen objektivierten Maßstab in ihrer Berichterstattung verwenden. Zudem erinnert die BaFin an das Gebot der Klarheit und der Vollständigkeit und fordert eine sorgfältige Prüfung der verwendeten Annahmen und Prognoseparameter.

Für ein differenziertes und zukunftsorientiertes Bild der Unternehmen dürfen im Lagebericht Aussagen über Innovationspotenziale, Investitionen in neue Technologien oder Strategien zu Anpassung an strukturelle Veränderungen nicht fehlen. Da Lageberichte nicht nur ein gesetzlich vorgeschriebenes Berichtselement, sondern auch ein wesentliches Kommunikationsinstrument der Unternehmen sind, ist auf Qualität und Verlässlichkeit ganz besonders zu achten: Qualität und Verlässlichkeit tragen gemäß BaFin entscheidend dazu bei, wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Resilienz der Unternehmen in einem von Wandel geprägten Umfeld wahrgenommen werden.

PRAXISHINWEIS

Es ist davon auszugehen, dass die BaFin im Rahmen einer Enforcement-Prüfung hinterfragen wird, ob und wie das Unternehmen die Auswirkungen makroökonomischer Veränderungen auf das eigene Unternehmen gewürdigt hat. Es empfiehlt sich daher, eine geeignete Dokumentation der Beurteilung vorzuhalten.

BaFin berücksichtigt Prüfungsschwerpunkte der ESMA

In ihren stichprobenartigen Prüfungen der Unternehmensfinanzberichte 2025 wird die BaFin auch die von der ESMA gemeinsam mit den Enforcement-Behörden der Mitgliedstaaten festgelegten Prüfungsschwerpunkte berücksichtigen.

Die Übersicht 1 gibt einen Überblick über die europäischen Prüfungsschwerpunkte. Für weitere Erläuterungen zu den Prüfungsschwerpunkten der ESMA verweisen wir auf unsere [Accounting News 11/2025](#).

PRAXISHINWEIS

Der Prüfungsschwerpunkt der BaFin ist komplementär zu dem diesjährigen ESMA-Schwerpunkt *Geopolitische Risiken und Unsicherheiten* – der deutsche Enforcer wird also die Auswirkungen der makroökonomischen Entwicklungen und Unsicherheiten gleichzeitig sowohl im Abschluss als auch im Lagebericht unter die Lupe nehmen.

Die Unternehmen sollten daher ganz besonders auf die Konsistenz der Planannahmen und der Darstellungen zwischen Abschluss und Lagebericht achten.

Übersicht 1: Überblick über die europäischen Prüfungsschwerpunkte

Schwerpunkte für die Finanzberichterstattung	Schwerpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	Schwerpunkt für die ESEF-Berichterstattung
Geopolitische Risiken und Unsicherheiten	Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Berichterstattung nach ESRS	Auszeichnung der Kapitalflussrechnung
Segmentberichterstattung	Umfang und Struktur des Nachhaltigkeitsberichts	—

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025 →

Dieser paralleler Fokus der BaFin auf den Abschluss und den Lagebericht fügt sich in die Reihe der aktuellen Forderungen nach mehr Konnektivität in der Unternehmensberichterstattung ein (vgl. dazu die jüngste Äußerung des DRSC und der Schmalenbach-Gesellschaft zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung [↗ Konnektivität als Leitprinzip](#)). Weitere Informationen zur Konnektivität in der Berichterstattung finden Sie auf unserer Webseite [↗ Connected reporting today](#).

ZU DEN PERSONEN



Stefanie Jordan, WPin, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-Verordnung.



Olaf Haegler ist Director bei KPMG und betreut den Bereich Enforcement-Beratung. Zuvor war er neun Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).



Patrick Krätschmer ist Partner und Wirtschaftsprüfer bei KPMG. Seit über fünfzehn Jahren befasst er sich mit sämtlichen Aspekten der nationalen und internationalen Rechnungslegung. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Prüfung und Beratung bei Kapitalmarktransaktionen – insbesondere bei Börsengängen, Carve-out-Projekten sowie komplexen Umstrukturierungen.

EFRAG übergibt Entwürfe der überarbeiteten Version der ESRS Exposure Drafts an die EU-Kommission

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 3. November 2025 ihre Entwürfe für die überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) nach Berücksichtigung der Kommentare aus der öffentlichen Konsultation als sogenannten „technical advice“ an die EU-Kommission übergeben.

Am 31. Juli 2025 veröffentlichte die EFRAG die Exposure Drafts (EDs) zu den zwei übergreifenden und zehn themenspezifischen ESRS sowie zum überarbeiteten Glossar („Annex II“) (wir berichteten in [EAN 36/2025](#)). Die Entwürfe wurden vor dem Hintergrund des ersten EU-Omnibus-Pakets entwickelt und sehen weitreichende Anpassungen am bestehenden Set 1 der ESRS vor.

Die von der EFRAG zur Konsultation veröffentlichten Änderungsvorschläge beruhen auf sechs konzeptionellen Hebeln, mit denen eine Vereinfachung der ESRS erreicht werden soll:

- Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (DMA)
- Verbesserung der Lesbarkeit/Prägnanz von Nachhaltigkeitsberichten und bessere Einbindung in die Unternehmensberichterstattung insgesamt
- Grundlegende Überarbeitung der Beziehung zwischen den Mindestangabepflichten (MDRs) aus ESRS 2 und deren Spezifikationen in den themenspezifischen Standards

- Verbesserte Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit der Standards
- Verbesserte Interoperabilität mit internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (insbesondere ISSB-Standards)
- Einführung diverser weiterer vorgeschlagener Erleichterungen, insbesondere einer signifikanten Reduktion der geforderten Datenpunkte

Um Rechtskraft zu erlangen, müssen die Änderungen an den ESRS, ggf. mit weiteren Anpassungen durch die EU-Kommission, in Form einer Delegierten Verordnung verabschiedet werden.

Die Entwürfe der überarbeiteten ESRS sind auf der [Interne Seite der EFRAG](#) veröffentlicht. Die EFRAG hat am 4. Dezember 2025 in einem Meeting über die Entwürfe berichtet.

In unserem KPMG-Webcast vom 5. Dezember 2025 stellen wir die geplanten Änderungen der ESRS und deren Bedeutung für die betroffenen Unternehmen dar. [Hier](#) finden Sie die deutsche Aufzeichnung und [hier](#) die englische Version.



Delegierte Verordnung 2025/1416 zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung (Quick-Fix-Amendment) im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Nach der Verabschiedung einer Delegierten Verordnung zur Vereinfachung der ESRS-Berichterstattung für in den Jahren 2025 und 2026 berichtspflichtige Unternehmen am 11. Juli 2025 durch die Kommission der Europäischen Union werden (Quick-Fix-Amendment) werden die Phase-in-Regelungen in ESRS 1 Anlage C nun wie folgt geändert:

- Die Berichtspflicht von Angaben, die erstmalig für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehen war (zum Beispiel zu „anticipated financial effects“), wird für Unternehmen der ersten Welle auf das Geschäftsjahr 2027 verschoben.
- Bestimmte Phase-in-Erleichterungen, die bisher nur für Unternehmen mit bis zu 750 Mitarbeitenden galten, werden ausgedehnt auf alle Unternehmen der ersten Welle. Dies betrifft die Angaben zur Biodiversität (ESRS E4), Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2),

betroffene Gemeinschaften (ESRS S3) und Verbraucher/Endnutzer (ESRS S4), die nun erst ab dem Geschäftsjahr 2027 vollständig anzugeben sind. Der erweiterte Unternehmenskreis muss nun lediglich die Mindestangaben nach ESRS 2.17 offenlegen.

Die zweimonatige Widerspruchsfrist für EU-Parlament und EU-Rat war im September 2025 abgelaufen. Nach der am 10. November 2025 erfolgten Veröffentlichung im EU-Amtsblatt trat die Delegierte Verordnung 2025/1416 am 13. Dezember 2025 in Kraft. Sie gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Da es sich um eine Delegierte Verordnung handelt, ist keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich.

Der veröffentlichte delegierte Rechtsakt kann [hier](#) abgerufen werden.

Trilog zu den Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Omnibus-Pakets I mit vorläufiger politischer Einigung abgeschlossen

Am 26. Februar 2025 hatte die Europäische Kommission den Vorschlag für das erste Omnibus-Paket veröffentlicht. Dieses Paket umfasst Änderungen an der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der EU-Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) sowie der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760). Ziel des sogenannten „Content-Proposals“ ist es, umfangreiche Erleichterungen bei der Pflicht zur und den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuführen (siehe [Express Accounting News 10/2025](#)).

Die am 18. November 2025 begonnenen interinstitutionellen Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Parlament der EU wurden am 9. Dezember 2025 mit einer vorläufigen politischen Einigung abgeschlossen. Die Co-Gesetzgeber haben sich darauf verständigt, den Anwendungsbereich der Berichtspflicht künftig deutlich zu verkleinern. Betroffen sind danach nur noch Unternehmen bzw. Konzerne mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und Nettoumsatzerlösen von über 450 Mio. Euro.

Die Abstimmung zur finalen Annahme des Gesetzestextes sollte durch den Europäischen Rat am 10. Dezember 2025 und durch das Europäische Parlament am 16. Dezember 2025 erfolgen. Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt muss die Änderungsrichtlinie von den Mitgliedsstaaten noch in nationales Recht umgesetzt werden, um Rechtskraft zu erlangen.

Die Pressemitteilung kann [↗ hier](#) aufgerufen werden.

IDW RS BFA 2 n.F. verabschiedet

Der Bankenausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 7. Oktober 2025 den IDW RS BFA 2 n.F. *Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Handelsbestand* verabschiedet.

Die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung thematisiert Zweifelsfragen bei der Zuordnung, Bewertung und Umwidmung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Instituten (§ 340e Abs. 3 und 4 HGB). Zudem werden Fragen zum Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus diesen Finanzinstrumenten sowie zu den Anhangangaben nach HGB und Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) adressiert.

Dieser ersetzt die bisherige Fassung vom 3. März 2010. Er ist erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Die überarbeitete Version enthält auch aktualisierte Aussagen zum Begriff des Finanzinstruments nach §§ 340c und 340e HGB, zur Definition von Derivaten sowie zur Umwidmung in bzw. aus dem Handelsbestand.

Die Verabschiedung des neu gefassten IDW RS BFA 2 n.F. wurde in einer Mitteilung auf der [↗ Internetseite des IDW](#) bekannt gegeben.

Die Verlautbarung wird in Heft 11/2025 der IDW Life veröffentlicht.

IDW RS FAB 15 zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und von THG-Quoten verabschiedet

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 14. November 2025 die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Handelsrechtliche Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und von THG-Quoten* (IDW RS FAB 15) verabschiedet, die den IDW RS HFA 15 ersetzt. Die IDW-Verlautbarung ist erstmals verpflichtend anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Gegenüber dem Entwurf vom November 2024 wurden nur wenige, überwiegend klarstellende Änderungen oder

Ergänzungen, die zumeist Treibhausgas-Quoten betreffen, vorgenommen (zum Entwurf berichteten wir in den [↗ Express Accounting News 56/2024](#)).

Die Verabschiedung des neu gefassten IDW RS FAB 15 wurde in einer Mitteilung auf der [↗ Internetseite des IDW](#) bekannt gegeben.

Die Verlautbarung wird in Heft 11/2025 der IDW Life veröffentlicht.

IDW ERS FAB 12 veröffentlicht

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) hat den Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Rechnungslegung von politischen Parteien* (IDW ERS FAB 12) verabschiedet. Die finale Verlautbarung soll den aus dem Jahr 2016 stammenden IDW RS HFA 12 ersetzen.

Neben Ergänzungen und Klarstellungen im bisherigen sachlichen Anwendungsbereich der Verlautbarung sind Ergänzungen der Verlautbarung vorgesehen zur Einführung eines Sponsoring-Berichts als gesonderter Teil des Rechenschaftsberichts.

Der FAB empfiehlt, bereits den Entwurf der Neufassung der Verlautbarung anzuwenden.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 31. Mai 2026 abgegeben werden.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

Entwurf zur Neufassung des IDW RS HFA 42 veröffentlicht

Der FAB hat den Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss* (IDW ERS FAB 42) verabschiedet.

Die finale Verlautbarung soll den aus dem Jahr 2012 stammenden IDW RS HFA 42 ersetzen.

Neu eingefügt wurden Aspekte des Umgangs mit In-Sich-Geschäften während der Für-Rechnung-Phase, mit Fehlern in der Schlussbilanz, mit sogenannten schuldrechtlichen Aufgeldern und mit Gewinnabführungsverträgen. Daneben erfolgen Klarstellungen in allen Abschnitten der Verlautbarung.

Der FAB empfiehlt, bereits den Entwurf der Neufassung der Verlautbarung anzuwenden.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 30. April 2026 abgegeben werden.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

Änderungen an IAS 21 veröffentlicht

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 13. November 2025 Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* zur Umrechnung von Finanzinformationen in Hochinflationswährungen veröffentlicht.

Die eng gefassten Anpassungen thematisieren, wie Unternehmen Abschlüsse von einer nicht hochinflationären Währung in eine hochinflationäre Währung umzurechnen haben.

Es wird vom IASB erwartet, dass diese Änderungen sowohl Praxisunterschiede verringern als auch eine klarere Grund-

lage für die Berichterstattung in einer Hochinflationswährung schaffen.

Die Änderungen an IAS 21 treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Die Pressemitteilung des IASB können Sie [hier](#) herunterladen.

E-DRSC Interpretation 5 veröffentlicht

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 13. November 2025 den Entwurf der DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* (E-DRSC Interpretation 5) veröffentlicht.

Gegenstand dieses Interpretationsentwurfs ist die Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO in einem IFRS-Abschluss, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen.

E-DRSC Interpretation 5 ist der Entwurf einer Neufassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS*, der durch die Veröffentlichung von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* anzupassen ist.

Der Entwurf schlägt in Tz. 14 bis 16 insbesondere die Zuordnung ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Kategorien entsprechend den neuen Vorschriften nach IFRS 18 vor. Daneben wird in Tz. 17 der Ausweis von Zahlungsströmen aus erhaltenen und gezahlten Zinsen im Zusammenhang mit Ertragsteuern in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 in der Fassung des IFRS 18 thematisiert.

Die Kommentierungsfrist zum Entwurf läuft bis einschließlich 28. Februar 2026.

Die Pressemitteilung des DRSC können Sie [hier](#) und den Entwurf der Interpretation können Sie [hier](#) herunterladen.

IASB veröffentlicht Illustrative Examples zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten

Das IASB hat am Freitag, dem 28. November 2025 die finalisierten „Illustrative Examples“ veröffentlicht, die verdeutlichen, wie Unternehmen die Berichterstattung über bestehende Unsicherheiten verbessern können. Die Beispiele beziehen sich auf klimabezogene Sachverhalte, die zugrunde liegenden Prinzipien gelten aber auch für die Berichterstattung zu anderen, nicht klimabezogenen Unsicherheiten.

Anlass für die Entwicklung der Illustrative Examples waren an das IASB getragene Hinweise und Bedenken von Stakeholdern, dass die in Abschlüssen enthaltenen Informationen über Auswirkungen von Unsicherheiten manchmal unvollständig sind oder widersprüchlich zu Informationen außer-

halb der Finanzberichterstattung erscheinen. Die Zielsetzung ist, die Anwendung der existierenden Berichtsanforderungen zu verbessern.

Wir berichteten zum [↗ Near-final Draft](#) in den [↗ Express Accounting News 33/2025](#). Die veröffentlichten Beispiele unterscheiden sich hiervon nur in kleineren redaktionellen Details.

Die Illustrative Examples haben als Begleitmaterial zu den IFRS kein Datum des Inkrafttretens. Das IASB erwartet dennoch, dass die Unternehmen etwaige Auswirkungen auf ihre Berichterstattung möglichst zeitnah umsetzen.

Entwurf zum Risk Mitigation Accounting unter IFRS 9 veröffentlicht

Das IASB hat am 3. Dezember 2025 den lange erwarteten Exposure Draft zum Risk Mitigation Accounting veröffentlicht, welcher zuvor bereits unter dem Namen Dynamic Risk Management (DRM) angekündigt und diskutiert wurde. Durch die neuen Regelungen sollen die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen unter IFRS 9 *Finanzinstrumente* vervollständigt werden. Das IASB beabsichtigt mit dem Entwurf, eine detailliertere Abbildung des Risikomanagements von Zinsrisiken auf Portfolio-Ebene insbesondere von Banken in der Finanzberichterstattung zu ermöglichen und damit auch ein fundierteres Bild von Risikostrategie und Steuerungsmechanismen an Bilanzadressaten zu vermitteln.

Der Entwurf enthält auch entsprechende Ergänzungen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*.

Die Kommentierungsmöglichkeit endet am 31. Juli 2026. Ein konkreter Erstanwendungszeitpunkt ist im Entwurf noch nicht verankert.

Im Rahmen der Kommentierung ersucht das IASB explizites Feedback, ob und wie die bisher noch anwendbaren Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen unter IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* aufgehoben werden können und ob die nun vorgeschlagenen Regelungen insbesondere auch für Versicherungsunternehmen anwendbar sein sollen.

Parallel zur Kommentierung bittet das IASB im Rahmen einer zusätzlichen Umfrage (sog. Fieldwork) um Rückmeldungen zur praktischen Umsetzbarkeit auf Basis unternehmensindividueller Daten.

Die Pressemitteilung des IASB und alle veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Entwurf finden Sie [↗ hier](#).



IFRIC Update November 2025 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 8. Dezember 2025 folgende (vorläufige) Agenda-Entscheidungen, die in der November-Sitzung diskutiert wurden, veröffentlicht:

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

- Classification of Gains and Losses on a Derivative Managing a Foreign Currency Exposure (IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*)
- Fair Presentation and Compliance with IFRS Accounting Standards (IAS 1 *Presentation of Financial Statements*)
- Scope of the Requirement to Disclose Expenses by Nature (IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*)
- Assessment of a Specified Main Business Activity for the purposes of the Separate Financial Statements of a Parent (IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*)
- Presentation of Taxes or Other Charges that are Not Income Taxes within the Scope of IAS 12 Income Taxes (IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*)

Agenda-Entscheidungen zur Vorlage beim IASB

- Embedded Prepayment Option (IFRS 9 *Financial Instruments*)
- Determining and Accounting for Transaction Costs (IFRS 9 *Financial Instruments*)
- Updates to Committee's agenda decisions for IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*

Die Agenda-Entscheidung wird dem IASB in seiner künftigen Sitzung vorgelegt und bei Zustimmung des IASB in einem Addendum zu diesem IFRIC Update veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden weitere zwei Entwürfe zu bestehenden IFRIC Agenda-Entscheidungen aufgrund der Ablösung des IAS 1 durch IFRS 18 aktualisiert.

Der vollständige IFRIC Update Newsletter ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

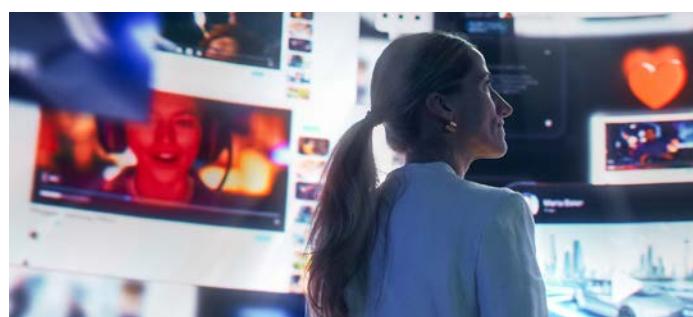
Der Einfluss von Desinformation auf Unternehmen

Desinformation verursacht weltweit Milliarden an Kosten und bedroht Unternehmen zunehmend. KI-Technologien beschleunigen die Produktion von Fake News, die Aktienkurse verzerrn, Lieferketten destabilisieren und Markenwerte zerstören können. Unternehmen stehen daher unter einem enormen Druck, ihre Verteidigungsmechanismen zu prüfen und Resilienz aufzubauen.

Unsere Szenarioanalyse skizziert vier mögliche Zukunftsbilder: von radikaler Transparenz mit KI-gestützter Faktenprüfung über fragmentierte Realitätsblasen bis hin zu staatlich orchestrierten Wahrheitsregimen oder vollständigem Informationschaos. Alle Szenarien zeigen: Vertrauen wird zur strategischen Ressource.

Unternehmen sollten jetzt handeln: Investitionen in technologische Schutzmaßnahmen, klare Governance-Strukturen, transparente Kommunikation und Schulungen sind entscheidend. Wer frühzeitig Datenintegrität sichert und kritisches Denken fördert, stärkt nicht nur die eigene Widerstandsfähigkeit, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit in einer Welt, in der Wahrheit zur Gestaltungsaufgabe wird.

↗ [Lesen Sie mehr zu den vier Szenarien.](#)



WEITERE INFORMATIONEN

Jetzt reinhören: Junge Führungskräfte ↗ [berichten im Podcast](#) über ihre Erfahrungen bei der Unternehmensnachfolge. ↗ [In dieser Analyse](#) erfahren Sie, wie deutsche Unternehmen Großbritanniens Status als Nicht-EU-Land nutzen können. Außerdem ↗ [nennen wir fünf Gründe](#), warum die Payroll nicht nur Gehaltsabrechnung ist.

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. ↗ [Jetzt anmelden](#).

Entgelttransparenzrichtlinie: Darum sollten Sie sich jetzt vorbereiten

Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie wird bis Mitte 2026 in deutsches Recht umgesetzt. Unternehmen müssen künftig Gehaltsstrukturen offenlegen sowie den Gender Pay Gap analysieren und berichten. Bei Abweichungen von über fünf Prozent müssen die Unternehmen Gegenmaßnahmen ergreifen, um Sanktionen zu vermeiden.

Die neuen Regeln senken die Hürden für Auskunftsansprüche und begrenzen individuelle Gehaltsverhandlungen. Bereits in Stellenausschreibungen müssen Gehaltsinformationen angegeben werden. Unternehmen ohne transparente Vergütungsstrukturen und belastbare Datenbasis stehen vor erheblichem Handlungsdruck.

Empfohlen sind frühzeitige Schritte: Analyse des aktuellen Lohngefälles, Entwickeln einer geschlechtsneutralen Vergütungspolitik, Aufbau einer systematischen Stellenarchitektur und Integration in HR-Systeme. Governance-Prozesse, klare Richtlinien und Schulungen für Führungskräfte sind essenziell. Wer jetzt eine ESG-konforme Lohnpolitik etabliert und Datenplattformen für Reporting nutzt, minimiert Risiken und stärkt die Compliance. Den vollständigen Artikel finden Sie ↗ [hier](#).



IFRS-Muster-Konzernabschluss 2025

Auch dieses Jahr stellen wir Ihnen unseren IFRS-Muster-Konzernabschluss (MKA) zur Verfügung.

Der IFRS-Muster-Konzernabschluss 2025 bildet einen Abschluss eines fiktiven, weltweit tätigen Industriekonzerns ab, der weder im Finanzdienstleistungs- noch im Versicherungssektor operiert. Der Abschluss berücksichtigt sämtliche Anforderungen der [IFRS® Accounting Standards](#) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Ergänzend bietet der MKA 2025 Hinweise zu möglichen Darstellungsoptionen, erörtert Auslegungsfragen und zeigt praxisrelevante Beispiele für aktuell geltende Angabeanforderungen.

Klarheit und Konnektivität in der Berichterstattung: So erzählen Sie eine klare, kohärente und konsistente Geschichte

Investoren, Aufsichtsbehörden und weitere Abschlussadressaten verlassen sich darauf, dass Abschlüsse entscheidungsnützliche Informationen liefern, und das insbesondere in Zeiten makroökonomischer Unsicherheiten. Sie wollen verstehen, wie ein Unternehmen von geopolitischen Entwicklungen, klimabezogenen Aspekten oder volatilen Marktbedingungen betroffen ist, wie es auf diese Herausforderungen reagiert und welche Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen getroffen wurden.

Unter Berücksichtigung der Adressatenbedürfnisse muss ein Abschluss die spezifischen Umstände des Unternehmens abbilden, etwaige Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung seiner Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen berücksichtigen sowie relevante Anhangangaben liefern.

Wenn über Aspekte berichtet wird, die Schwankungen bei der Unternehmensentwicklung hervorrufen können – wie klimabezogene Chancen und Risiken oder andere Unsicherheiten – ist die Konnektivität zu anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung (Lagebericht, Nachhaltigkeitsberichterstattung) besonders wichtig. Um kritische Anfragen von Abschlussadressaten zu vermeiden, muss ein Unternehmen sicherstellen, dass die an unterschiedlichen Stellen vermittelten Einblicke im Einklang miteinander stehen.

Im IFRS-Muster-Konzernabschluss 2025 thematisieren wir unter anderem folgende aktuelle Fragestellungen:

- Welche Anhangangaben zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen sind nach Wegfall der im letzten Jahr anwendbaren Übergangserleichterung zu machen?
- Wie können die Auswirkungen der Pillar-2-Mindestbesteuerung dargestellt werden?



- Wie können sich Unsicherheiten, auch in Bezug auf klimabezogene Einflüsse, auf den Abschluss auswirken, und wie können entscheidungsnützliche und relevante Anhangangaben dazu aussehen?

Die Anforderungen aus IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* (anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen) sind in dem diesjährigen IFRS-Muster-Konzernabschluss nicht enthalten. In unserer Veröffentlichung [First impressions Presentation and disclosure IFRS 18](#) vom Juni 2024 können Sie sich über die wesentlichen Änderungen informieren. Weitergehende Informationen finden Sie auch in unserer Accounting News-Beitragsreihe zu IFRS 18: Überblicksartikel ([Accounting News Mai 2024](#)), Besonderheiten bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit ([Accounting News November 2024](#)), Details zur neuen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung bei Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit ([Accounting News Februar 2025](#)) sowie Identifizierung von Management-defined Performance Measures (MPMs) und die damit verbundenen Angabepflichten ([Accounting News Juni 2025](#)).

Laden Sie den IFRS-Muster-Konzernabschluss 2025 [hier](#) kostenfrei herunter.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen

↗ Global Treasury Survey 2025: Das Treasury als strategische Schaltstelle	Auf Basis einer Befragung von 340 Fachleuten aus über 20 Ländern zeigt die Studie, wie Unternehmen ihre Treasury-Funktionen gezielt weiterentwickeln.
↗ Digitalisierung im Rechnungswesen 2025/2026: Das sind die wichtigsten Trends im Überblick	Aktuelle Einblicke in die technologische Transformation in Unternehmen – Fokusthema KI
↗ Neue Haftungsrisiken bei Betrugsfällen im Vereinigten Königreich	Auch deutsche Unternehmen sind betroffen und sollten ihre Fraud-Compliance stärken.
↗ Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS: Was für Banken im zweiten Berichtsjahr wichtig ist	CSRD-Umsetzung in europäischen Banken: Zentrale Empfehlungen für das zweite Berichtsjahr
↗ BFH: Vorlagepflicht steuerlich relevanter E-Mails in Betriebsprüfungen	BFH bestätigt Offenlegungspflicht für steuerlich relevante E-Mails – was Unternehmen jetzt beachten müssen.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

↗ Hyperinflationary presentation currency	Final amendments to IAS 21 issued
↗ Fair value measurement handbook	Your guide to applying IFRS® Accounting Standards and US GAAP
↗ EU Parliament agrees position on Omnibus	November 2025 update: The EU continues to discuss reducing the scope of the CSRD to the very largest companies by the end of 2025.
↗ Cryptoassets and stablecoins	Accounting and tax considerations
↗ IFRS® compared to US GAAP	Your guide to the significant differences
↗ The EU's signal shift on sustainability reporting	What it means for your company
↗ Climate-related risks and opportunities	Reflecting the impacts in a company's reporting
↗ The impact of climate-related matters on impairment testing of non-current assets	Your questions answered
↗ Climate change and impairment	Practical guide to impairment testing

07

IHRE REGIONALEN ANSPRECHPERSONEN

Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

REGION NORD



Florian Schuh
T +49 221 2073-5106
fschuh@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

REGION SÜD



Thomas Unzeitig
T +49 89 9282-4494
tunzeitig@kpmg.com



08

IHRE ANSPRECHPERSONEN AUS DER GRUNDSATZABTEILUNG



Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

Christian Zeitler
Leiter des DPP
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com

FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
p kraetschmer@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



Stefanie Jordan
T +49 30 2068-2561
stefaniejordan@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarktransaktionen?
Damit sind Sie bei uns richtig.



Ines Knappe
T +49 30 2068-4347
iknappe@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
p kraetschmer@kpmg.com



Katrin Skowronek
T +49 30 2068-4476
kskowronek@kpmg.com

FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“
von KPMG können Sie unter
www.kpmg.de/accountingnews
herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für
Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.